



Satzung

des

SV TEUTONIA 1910 KÖPPERN e.V.



Satzung für den SPORTVEREIN TEUTONIA 1910 KÖPPERN e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Sportverein TEUTONIA 1910 Köppern.

Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf-Köppern und ist beim Amtsgericht Bad Homburg im Registergericht unter Registernummer: 10 VR 476 eingetragen.

- (2) Der SV TEUTONIA 1910 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
- Regelmäßiges Fußballtraining der aktiven Mitglieder
 - Teilnahme der Fußball-Mannschaften am Spielbetrieb des jeweiligen Fußball-Verbandes
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (10) Der Verein erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzungen seiner Fachverbände an.
- (11) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (12) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 12 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.



- (14) Der Vorstand entscheidet über die Zahlung der Tätigkeitsvergütung an ehrenamtliche Tätige, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (15) Die Tätigkeitsvergütung entspricht dem § 3 Nr. 26a des EStG.
- (16) Die Zahlung der Tätigkeitsvergütung ist von der Haushaltslage des Vereins abhängig.
- (17) Die Zahlungen der Tätigkeitsvergütung kann in Form des nachweispflichtigen Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (siehe hierzu auch § 14).
- (4) Jugendliche unter 18 Jahre können die Mitgliedschaft erwerben, wenn der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, sodass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung muss sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar



- a) bei Verstößen gegen Vereinssatzungen,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden in Form von Geldleistungen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Festsetzung kann für das laufende Geschäftsjahr oder das nachfolgende Geschäftsjahr erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Spielausschussvorsitzenden
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer

- f) dem Jugendleiter
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) zwei Beisitzern
 - c) den Vertretern des Spielausschusses (laut § 12)
 - d) einem Vertreter der Sondermannschaft
 - e) einem Vertreter der Jugendabteilung
 - f) einem Vertreter des Behindertensports
 - g) je einem Vertreter der einzelnen Fachabteilungen
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Bei Einberufung des erweiterten Vorstandes sind auch dessen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam handeln, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die von dem verbleibenden Vorstand bestimmt sind, jeweils gemeinsam handeln.
- (5) Der Vorstand, mit Ausnahme des gesamten Spielausschusses (siehe § 12), wird wechselweise und zwar jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder, für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt, in nachstehender Reihenfolge:

In **ungeraden** Jahreszahlen sollen gewählt werden:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- ein Beisitzer
- der Platzwart
- der Ältestenrat
- ein Kassenprüfer

In **geraden** Jahreszahlen sollen gewählt werden:

- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Jugendleiter
- ein Beisitzer
- der Zeugwart
- der Pressewart
- ein Kassenprüfer

Wiederwahl ist zulässig. Der Spielausschuss wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Bei Neuwahlen nach § 7 Abs. 8 wird entsprechend verfahren. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung



(siehe § 9 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tötigung dem Grunde und der Höhe nach vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentliche Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- (7) Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich zusammentreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters (siehe Abs. 4). Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. In begründeten Fällen können Gäste beratend – ohne Stimmrecht – hinzugezogen werden.

- (8) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Scheidet der 1. Vorsitzende im Laufe des Jahres aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

Während dieser Zeit nimmt der 2. Vorsitzende seinen Posten ein. Scheidet auch er aus, so übernimmt der Vorsitzende des Ältestenrates die Vereinsleitung. Scheiden andere geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Ergänzungswahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

- (9) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 8 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gemäß § 7 Abs. 5 gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Wiederwahl ist möglich).
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können sein:



- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Sie sollten mindestens ein Jahr dem Verein angehören
 - b) Ehrenmitglieder
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Ausschüssen; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung von Satzungen, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll spätestens einen Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt.

Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer, Beisitzer)
- e) Bestätigung des Spielausschusses



- f) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen
 - g) Verschiedenes
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt. Sie muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel. Die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie des Ältestenrates und Kassenprüfer kann bei nur einem Vorschlag offen durch Handaufheben erfolgen. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, so ist auch hier durch Stimmzettel zu wählen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt. Der Wahlausschuss leitet die gesamte Neuwahl. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 10 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gemäß § 7 Abs. 5 gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Den Kassenprüfern obliegt die Kassenprüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres. Sie haben der Generalversammlung zu berichten. In Bedarfsfälle können die Kassenprüfer jedoch auf Antrag zu Zwischenprüfungen herangezogen werden.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für gewisse Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied oder beauftragtes Mitglied übertragen kann.

§ 12



Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss wird von den aktiven Mitgliedern gewählt und der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Bedürfnissen der zu betreuenden Mannschaften.
- (2) Die Spielausschussmitglieder wählen einen Spielausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Spielausschuss ist im geschäftsführenden Vorstand durch den Spielausschussvorsitzenden oder dem stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (3) Der Spielausschuss wird ferner durch eine Anzahl seiner Mitglieder im erweiterten Vorstand vertreten. Dies sind:
 - drei Vertreter für die Seniorenmannschaften (Herren)
 - ein Vertreter für die Seniorenmannschaften (Damen)
- (4) Die Vertretung ist nicht personengebunden. Sie kann von wechselnden Mitgliedern des Spielausschusses wahrgenommen werden.
- (5) Die Vertreter des Spielausschusses sind im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

§ 13 Jugendabteilung

- (1) Alle Jugendlichen sind in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Diese wird vom Jugendleiter und in Vertretung von seinem Stellvertreter geleitet und organisiert. Neben dem stellvertretenden Jugendleiter können auch die Positionen eines Kassierers und eines Leiters der Geschäftsstelle besetzt werden. Stellvertreter, Kassierer und der Leiter der Geschäftsstelle sind vom Jugendleiter dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (2) Der Jugendleiter kann für gewisse Arbeitsgebiete der Abteilung (z.B. sportliche Leitung, Inklusions- und Flüchtlingsbeauftragter) weitere Vertreter einsetzen und Aufgaben übertragen. Diese Vertreter sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- (3) Die Jugendabteilung ist im geschäftsführenden Vorstand durch den Jugendleiter oder dem stellvertretenden Jugendleiter als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (4) Die Jugendabteilung wird ferner durch einen Vertreter (siehe §7 Abs. 2) im erweiterten Vorstand vertreten. Die Vertretung ist nicht personengebunden. Sie kann von wechselnden Vertretern der Jugendabteilung wahrgenommen werden. Der Vertreter der Jugendabteilung ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.
- (5) Für die sportliche Betätigung ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 14



Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sonstige Ehrungen können durch den Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung vornehmen. Hierfür ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit erforderlich.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entsprechend beschließt (nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung).
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an das

DEUTSCHE ROTES KREUZ,

dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein



personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (5) Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten



in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am

30. Mai 1969

in Kraft.

Friedrichsdorf-Köppern, den 30. Mai 1969

Die Satzung wurde in § 1 Abs. 5, 9 Abs. 2 Satz 1 und 7 Abs. 4 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.15); Eintragung vom 14. Mai 1991)

Die Satzung wurde in § 7 Abs. 5 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.2. Eintrag vom 29.04.2004)

Die Satzung wurde in § 2 Abs. 2 und 3 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.5 Eintrag vom 26.03.2007)

Die Satzung wurde in § 1 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.11 Eintrag vom 05.09.2016)

Die Satzung wurde geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.15 Eintrag vom 15.05.2018)
. in § 1 (Anpassung an gesetzliche Vorgaben)
. in § 7, Satz 2, in Bezug auf den Spielausschuss
. in §12, Spielausschuss

Die aktuelle Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 beschlossen und trat nach der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Friedrichsdorf-Köppern, den 16. Februar 2018